

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 18 (1971)
Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Presse- und Redaktionskommission des SBZ
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld
Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und
Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarz-
Orstrasse 56, 3007 Bern, Tel. 031 25 65 31 zu richten.
Jährlich zw. 51ma erscheinend.

Zeitschrift des Schweizerischen
Bundes für Zivilschutz, des
Zivilschutz-Fachverbandes der
Städte und der Schweizerischen
Gesellschaft für Kulturgüterschutz

Revue de l'Union suisse pour la
protection des civils, de l'Association
professionnelle suisse de protection
civile des villes et de la Société
suisse pour la protection des biens
culturels

Rivista dell'Unione svizzera per la
protezione dei civili, dell'Associazione
professionale svizzera di protezione
civile delle città e della Società
svizzera per la protezione dei beni
culturali

In dieser Nummer:

Ein wichtiges Ereignis	277
Zivilschutz und Katastrophenhilfe	278
Notwendigkeit einer Gesamt- strategie	280
Die Lösung eines interessanten Falles kantonal-rechtlicher Zuständigkeit	281
Territorialdienst	283
Ein wichtiger Aufruf im Dienste des Mitmenschen	285
Das Zivilschutzsignet und wie es entstand	287
Die Zivilschutzausstellung im Comptoir Suisse in Lausanne . .	289
Besondere Probleme	291
Zivilschutz in der Schweiz	296
Partie romande	299
Un événement de conséquence . .	301
L'exposition de protection civile au Comptoir Suisse de Lausanne .	302
L'organisation des Nations unies et les catastrophes naturelles . .	303
La solution d'un intéressant cas de droit cantonal	305
Nouvelles des villes et cantons romands	308
Protection civile et catastrophes	309
La soluzione d'un interessante caso di competenza giuridico-cantonale	311
Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet	313
L'Office fédéral de la protection civile communique	316
L'Ufficio federale della protezione civile comunica	
Auflage - Tirage - Tiratura 40 000 Exemplare	
Unser Umschlagbild	
Neues offizielles Signet des Schweizer Zivilschutzes	
Notre couverture	
Le nouvel emblème officiel de la Pro- tection civile suisse	
Nostra copertina	
Il nuovo emblema ufficiale della Prote- zione civile svizzera	



Ein wichtiges Ereignis

Am 26. August 1971 hat der Bundesrat seinen Bericht über die *Konzeption 1971 des Zivilschutzes* veröffentlicht. Dieser Bericht bildet die Grundlage für die in den nächsten 20 Jahren zu treffenden Vollzugsmassnahmen zum Schutz unserer Zivilbevölkerung. Das Hauptgewicht der Massnahmen wird auf die Vorsorge und das Vorbeugen gelegt. Darin liegt eine gewisse Kursänderung gegenüber den bisherigen Vorstellungen, die mehr auf dem Retten und Heilen beruhten. Der Bericht betont aber, dass die in den geltenden beiden Gesetzen umschriebene Konzeption im wesentlichen beibehalten wird. Es findet *lediglich eine Schwergewichtsverlagerung, Anpassung und Ergänzung an die seitherige Entwicklung der Kriegswaffen und damit der Bedrohung einerseits und an die Veränderung der baulichen und demographischen Verhältnisse andererseits in unserem eigenen Lande statt*.

Im Vordergrund steht, wie seit längerem bekannt ist, der Gedanke, dass *jedem Einwohner ein Schutzraum* zur Verfügung gestellt werden soll. «Wegen der allgemeinen, örtlich nicht begrenzbaren Bedrohung muss jedem Einwohner der Schweiz ein Schutzplatz zur Verfügung stehen.» Der Schutzraumbau soll energisch vorangetrieben werden. Schutzbauten sind *auch* dort zu erstellen, wo auf Grund des Gesetzes von 1963 noch keine Pflicht dafür besteht, d.h. *in den Siedlungen mit weniger als 1000 Einwohnern*.

Die Schutzräume sind auf Grund der politischen und militärischen Lage gemäss Anordnung der Behörden *vorsorglich und stufenweise zu beziehen*; auf Evakuierung und Verlagerung von Bevölkerungsteilen wird verzichtet. Den *Zivilschutzorganisationen* kommt die *Aufgabe* zu, die Zivilbevölkerung über das Vorgehen und Verhalten in den Schutzräumen zu orientieren, *sie zu führen* und im Schaden- und Katastrophenfall *Hilfe zu leisten*.

Das Konzept erscheint realistisch. Schon jetzt ist für einen grossen Teil der Bevölkerung Schutzraum vorhanden, wenn auch nicht durchwegs in der Qualität, die die atomische Bedrohung verlangt. Der finanzielle Aufwand, der für die nächsten Jahre auf rund 6,75 Milliarden Franken geschätzt wird, ist gross, aber tragbar.

Der bündesrätliche Bericht stellt in den Schlussfolgerungen fest, dass die Überprüfung der Zivilschutzkonzeption 1962/63 ergeben hat, «*dass die bisherige Planung im wesentlichen richtig war*.» Die Arbeiten für die Realisierung eines leistungsfähigen und damit wirksamen Schutzes nehmen ihren Fortgang. Angesichts der klaren Zielsetzung und konkreten Vorstellungen für den Vollzug wird das etappenweise Erreichen der gesteckten Ziele möglich sein. Die beiden Gesetze sind lediglich teilweise zu revidieren, wobei auch eine neue Regelung der Kostenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vorgesehen ist.

Hinter den wie gewöhnlich eher trockenen amtlichen Ausführungen wird der *Wille spürbar, den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall ebenso konsequent und modern zu gestalten, wie das auf dem militärischen Sektor geschieht*. Dem *Schweizerischen Bund für Zivilschutz* fällt in den kommenden Wochen und Monaten die Aufgabe zu, die Konzeption 1971 bekannt zu machen und im besten Sinne zu popularisieren. *Es ist auf breitesten Basis das Verständnis für die Anforderungen und Notwendigkeiten der Konzeption zu schaffen*.

Der Zentralvorstand